

VERORDNUNG

der Gemeinde Aystetten

über das Leichenwesen und die Bestattung (Leichen- und Bestattungsordnung) vom 09.12.1999

Die Gemeinde Aystetten erlässt aufgrund des Art. 17 Abs. 1 und 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24. September 1970 (BayRS 2127-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 323) folgende

VERORDNUNG

Abschnitt I ***Anmeldung des Sterbefalles***

§ 1

Anmeldepflicht

- (1) Jeder Sterbefall im Bereich der Gemeinde Aystetten ist unverzüglich, bei Eintritt des Todes während der Nachtzeit spätestens am Vormittag des nächsten Werktages bei der Gemeindeverwaltung Aystetten, anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind - soweit geschäftsfähig - in nachstehender Reihenfolge verpflichtet:
 - a) die Angehörigen nach dem Grad ihrer Verwandtschaft oder Schwägerschaft (das sind Kinder, Adoptivkinder, Eltern, Großeltern, Enkelkinder, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ver Schwägerte ersten Grades)
 - b) die Personensorgeberechtigten
 - c) derjenige, in dessen Wohnung oder Anstalt sich der Sterbefall ereignet hat (in Krankenhäusern der leitende Arzt bzw. bei mehreren selbständigen Abteilungen der jeweils leitende Abteilungsarzt, in Heimen und Anstalten der Leiter)
 - d) jede Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Eine Anmeldepflicht besteht nur, wenn eine in der Reihenfolge früher genannte Person oder ein näherer Verwandter nicht vorhanden oder an der Anmeldung verhindert ist.

- (3) Beauftragt einer der nach Abs. 2 Verpflichteten einen Dritten (zum Beispiel einen Bestattungsunternehmer) zur Anmeldung, dann hat dieser Dritte eine schriftliche Vollmacht des Auftraggebers vorzulegen.
- (4) Bei der Anmeldung sollen mindestens angegeben werden:
- a) Vor- und Zuname und Geburtsdatum des Verstorbenen;
 - b) Ort und Zeitpunkt des Todes.

§ 2

Sonstige Anzeigepflichten

Durch die Anmeldung bei der Gemeinde werden die vorgeschriebenen Anzeigepflichten nach dem Personenstandsgesetz gegenüber dem Standesbeamten sowie nach dem Bundesseuchengesetz gegenüber dem Gesundheitsamt nicht ersetzt.

Abschnitt II

Besorgung der Leichen und Beförderung

§ 3

Leichenbesorgung und -beförderung

Die gesamten die Leichenbesorgung und den Leichentransport umfassenden Verrichtungen werden im Bereich der Gemeinde Aystetten von privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt.

§ 4

Bestattungspflichtige

Die ordnungsgemäße und rechtzeitige Besorgung und Beförderung einer Leiche haben die in § 1 Abs. 2 genannten Angehörigen nach der ärztlichen Leichenschau zu veranlassen. Die Aufgabe kann vom Bestattungspflichtigen auch an Dritte übertragen werden.

§ 5

Einsargung

Jede Leiche ist nach der Leichenschau unverzüglich, soweit dies nach den Umständen möglich ist, noch am Sterbeplatz schicklich einzusargen.

§ 6

Leichenhauszwang

- (1) Nach der Einsargung ist jede Leiche unverzüglich in das Leichenhaus des Friedhofes zu verbringen, in dem sie bestattet oder von dem aus sie nach auswärts überführt werden soll. Ausnahmen

hiervon können von der Gemeinde genehmigt werden, sofern Bedenken für die öffentliche Gesundheit nicht entgegenstehen.

- (2) Leichen, die von auswärts überführt werden, sind sofort in das Leichenhaus des Friedhofes zu verbringen.

Abschnitt III

Pflichten der Leichenbesorger

§ 7

Leichenbesorger

- (1) Leichenbesorger sind alle Personen, die unmittelbar an der Leiche Verrichtungen (Waschen, Ankleiden, Einsargen) vornehmen.
- (2) Als Leichenbesorger dürfen nur Personen beschäftigt werden, bei denen keine Hinderungsgründe nach dem Bestattungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung dieser Tätigkeit entgegenstehen.
- (3) Die Gemeinde Aystetten kann Personen die Tätigkeit als Leichenbesorger untersagen, wenn diese gegen den Absatz 2 verstoßen.

§ 8

Pflichten bei der Besorgung und Beförderung von Leichen

- (1) Alle für die Besorgung und Beförderung von Leichen eingesetzten Personen und die Betriebsführung von Bestattungsunternehmen haben die für ihre Tätigkeit einschlägigen Bestimmungen sorgfältig zu beachten, sich ihrer Tätigkeit entsprechend zu verhalten und den Anforderungen der Schicklichkeit und öffentlichen Gesundheit zu genügen. Die Unternehmer sind verpflichtet, die Tätigkeit ihrer Leichenbesorger und der Personen, die Leichen transportieren, zu überwachen.
- (2) Es bestehen insbesondere folgende Pflichten:
 - a) Personen, die Leichen besorgen oder befördern, haben während der Ausübung ihrer Tätigkeit saubere Kleidung zu tragen und sich ihrer Tätigkeit entsprechend würdig zu verhalten.
 - b) Dies gilt ebenso bei der Reinigung, dem Ankleiden und der Einsargung von Leichen.
 - c) Die Leichenbesorger dürfen erst nach Aushändigung der Todesbescheinigung mit der Versorgung der Leiche beginnen.
 - d) Geräte, welche bei Verrichtungen an Leichen verwendet werden, dürfen für andere Zwecke nicht benützt werden.
 - e) Die Leichenbesorger müssen zur Sicherung der ordnungsgemäßen Übergabe der Leiche auf dem Friedhof den Sargzettel an der Innenseite des Sargdeckels und außen am Sarg gut befestigen. Der Sargzettel muß folgende Angaben enthalten: Name und Geburtstag des Verstorbenen, Todestag, Bestattungsort und ggf den Hinweis auf das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit.

Abschnitt IV

Leichenhäuser

§ 9

Begriff

- (1) Leichenhäuser sind die im Friedhof zur Aufbewahrung von Toten bis zu deren Bestattung oder Transport an einen anderen Ort dienenden Gebäude.
- (2) Leichenhäusern gleichgestellt sind die der kurzfristigen Aufnahme von Leichen dienenden Bahräume in Krankenhäusern, Altenheimen und ähnlichen Anstalten.

§ 10

Aufsicht

- (1) Die Leichenhäuser sind zur Wahrung der Belange der öffentlichen Gesundheit - unbeschadet der Rechte der Eigentümer - der Aufsicht des Gesundheitsamtes unterstellt.
- (2) Vor der Errichtung neuer und vor wesentlicher baulicher Änderung bestehender Leichenhäuser ist das Gesundheitsamt zu hören.

Abschnitt V

Sonstige Vorschriften

§ 11

Herausgabe von Gegenständen

- (1) Ausschmückungsgegenstände, die mit der Leiche in Berührung gekommen sind, dürfen nicht mehr aus dem Sarg entfernt werden.
- (2) Wertgegenstände, Kleider, Wäsche usw., die der Tote getragen hat oder die später mit der Leiche in Berührung gekommen sind, dürfen Dritten erst nach ausreichender Reinigung und Desinfektion übergeben werden.

Abschnitt VI

Bußgeld- und Schlußbestimmungen

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 13 BestG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 1 einen Sterbefall nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,

...

2. entgegen § 3 Leichenbesorgungen oder Leichentransporte unbefugt durchführt,
3. als Bestattungspflichtiger oder von diesem Beauftragter entgegen der Vorschrift des § 4 nicht für die ordnungsgemäße oder rechtzeitige Besorgung oder Beförderung der Leiche sorgt,
4. den Vorschriften der §§ 5 und 6 über die Einsargung und Verbringung der Leiche in das Leichenhaus zuwiderhandelt,
5. den Vorschriften des § 7 Abs. 2 nicht entsprechendes Personal beschäftigt oder selbst entgegen dieser Bestimmung tätig wird,
6. entgegen des Verbotes in § 7 Abs. 3 als Leichenbesorger tätig wird,
7. entgegen der Vorschrift des § 8 Abs. 2 Buchst. a während der Ausübung seiner Tätigkeit keine saubere und schickliche Kleidung trägt und sich nicht seiner Tätigkeit entsprechend würdig verhält,
8. entgegen der Vorschrift des § 8 Abs. 2 Buchstabe d Geräte, welche bei Verrichtungen an Leichen verwendet wurden, für andere Zwecke benutzt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Aystetten, den 10.12.1999

Gemeinde Aystetten


Rindler

1. Bürgermeister



**Auszug aus dem Beschlussbuch der Gemeinde
Aystetten**

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 09.12.1999

Zahl der geladenen Mitglieder: 15

Zahl der Anwesenden: 15

TOP – Erlass von folgenden Satzungen

- a) **Verordnung über das Leichenwesen und Bestattung**
- b) **Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Friedhofs**
- c) **Satzung über die Friedhofgebühren**

a) Bgm. Rindle hat folgende redaktionelle Änderungen vorzubringen: S. 3, § 7 Änderung statt „... Personen bei denen Hinderungsgründe ...“ in „... Personen, bei den keine Hinderungsgründe ..“, sowie S. 5 Abs. 9 gehört in die Friedhofssatzung, in § 13 wird nur das Datum des Inkrafttretens genannt, der Teilsatz „die Satzung gilt 20 Jahre“ fällt weg.

Abstimmung: 15:0

b) Bgm. Rindle erklärt die grundlegenden Änderungen der Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Friedhofs.

Änderung S.2 § 7 Abs. 4 „laufende Entkeimung“, muss in „regelmäßige Entkeimung“ geändert werden, da eine laufende Entkeimung zum einen zu kostenaufwendig und zum anderen auch nicht erforderlich sei. Auf S. 11, wird in § 42 aus der Verordnung über das Leichenwesen und Bestattungen ein Absatz eingefügt (§ 9), somit wird aus Abs. 12 Abs. 13. § 33: statt „Einfriedungen sind nur an Einzel- und Familiengräbern zugelassen. ...“ soll es nun heißen: „Einfriedungen sind zugelassen, ausgenommen davon sind Urnengräber...“

In § 21 Abs. 1 soll direkt nach dem Betrag der Umrechnungskurs DM/EURO in Klammern stehen, da dies der einzige Geldbetrag in dieser Verordnung ist.

Abstimmung: 15:0

c) GR Müller möchte nach Einführung des EURO alle Satzungen der Gemeinde entsprechend ändern. Bgm. Rindle gibt zu bedenken, dass bei Änderung der DM-Beträge in EURO, den Bürgerinnen und Bürger dies wie eine Preiserhöhung erscheint.

GR Dr. Seitz möchte den neu formulierten und einzufügenden § 8 komplett vorgelesen haben.

Bgm. Rindle kommt dieser Forderung nach:

„§ 8 Abs. 1) Derzeitiger amtlicher Umrechnungskurs DM/EURO ist 1,95583

Abs. 2) Bei der Berechnung der Gebühren sind Euro-Beträge auf volle DM-Beträge nach unten anzurunden“

Abstimmung: 14:1

Die Satzungen sind Anlage dieser Niederschrift

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Aystetten, den 01.12.04

Ludwig

